Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 241/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. Nov. 1972

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Das Bundessozialgericht, 4. Senat, hat am 31. Oktober 1972 durch seine Richter Dr. E c k e r M ü l l e r und Dr. Z i m m e r sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. R e u ß und B e n e d y c z u k

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. April 1972 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

G r ü n d e :

I

Unter den Beteiligten ist streitig, auf welche Tätigkeiten der Kläger als gelernter Tischler verwiesen werden kann (§ 1246 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Kläger ist 1912 geboren. Er hat 1930 die Gesellenprüfung für das Tischlerhandwerk abgelegt. In der Folgezeit war er überwiegend als Tischler beschäftigt. Seit 1960 arbeitet er als Pförtner.

Von August 1952 bis November 1953 bezog der Kläger wegen einer Teilversteifung des rechten Knies Invalidenrente. Im April 1959 beantragte er unter Berufung auf ein Wirbelsäulenleiden erneut Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte lehnte den Antrag mit der Begründung ab, daß der Kläger noch als Tischler arbeiten könne (Bescheid vom 3. Februar 1960). Die dagegen erhobene Klage hat der Kläger im November zurückgenommen.

Einen weiteren Rentenantrag des Klägers vom November 1968 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 30. Januar 1969 ab. Sie stützte sich dabei auf ein vertrauensärztliches Gutachten, wonach der Kläger noch leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen und Stehen, mit der Möglichkeit umherzugehen, verrichten könne. Er sei zwar nicht mehr als Tischler, wohl aber noch als Pförtner mehr als halbtags einsatzfähig.

Das Sozialgericht Detmold (SG) hat die gegen diesen Bescheid gerichtete Klage abgewiesen (Urteil vom 10. Dezember 1969, das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) ihr stattgegeben (Urteil vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

20. April 1972). Nach Ansicht des LSG ist der Kläger nicht mehr in der Lage, eine ihm zumutbare Beschäftigung auszuüben. Bisheriger Beruf sei der eines Tischlers. Als Tischler könne der Kläger nicht mehr arbeiten. Dem Tischlerberuf verwandte und sozial gleichwertige Tätigkeiten kämen nicht in Betracht; ihre Ausübung setze entweder eine besondere Qualifikation voraus, die der Kläger nicht besitze, oder sie seien ausschließlich langjährigen Betriebsangehörigen vorbehalten und damit nicht allgemein zugänglich. Eine Hausmeistertätigkeit übersteige das Leistungsvermögen des Klägers und scheide deshalb ebenfalls aus. Eine allgemeine Verweisung eines Facharbeiters auf berufsfremde ungelernte Tätigkeiten, die lediglich Zuverlässigkeit und gehobenes Verantwortungsbewußtsein voraussetzten und nach kurzer Einweisung verrichtet werden könnten, hält das LSG nicht für zulässig. Es ist der Ansicht, daß ein Facharbeiter grundsätzlich nur auf Tätigkeiten verwiesen werden könne, deren Verrichtung mit einer gewissen Verwertbarkeit der Kenntnisse und Fähigkeiten des "bisherigen Berufs" verbunden sei; es sei denn, der Versicherte habe sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet, die ihm die Ausfüllung eines sozial adäquaten berufsfremden Arbeitsplatzes ermöglichten.

Die Beklagte hat die - zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung der Aufklärungsfrist (§§ 103, 106 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) und eine Verkennung des Begriffs der Berufsunfähigkeit. Sie beantragt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

II

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz.

Die Tatsachenfeststellungen des Berufungsgerichts reichen für eine Entscheidung darüber, ob der Kläger berufsunfähig ist, nicht aus. Zwar kann er nicht mehr als Tischler arbeiten, jedoch ist dies nicht allein entscheidend. Es bedarf der Prüfung, ob für den Kläger eine Verweisungsmöglichkeit nach § 1246 Abs. 2 Satz 2 RVO besteht. Hiernach kann jeder Versicherte grundsätzlich auf a l l e Tätigkeiten verwiesen werden. Solange eine Tätigkeit den Kräften und Fähigkeiten des Versicherten entspricht, ergeben sich die Grenzen der Verweisung aus der Zumutbarkeit bestimmter Tätigkeiten. Das LSG hat den Kreis der Verweisungstätigkeiten zu eng gezogen. Die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) läßt weitgehend eine Abkehr von dem Dreistufenschema erkennen. Berufsausbildung und -tätigkeit bestimmen zwar die in Betracht kommenden Verweisungstätigkeiten mit; sie sind jedoch nicht die alleinigen Bewertungsmaßstäbe. In diesem Zusammenhang sind vielmehr weitere Kriterien zu beachten. Allgemeine Persönlichkeitswerte, der Arbeitslohn, die tarifliche Einstufung, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Sicherheit des Arbeitsplatzes sowie die Arbeitsplatzsituation werden Berücksichtigung finden müssen. Der erkennende Senat hat dies im einzelnen in seiner - zur Veröffentlichung vorgesehenen - Entscheidung vom 11. August 1972 (Az.: 4 RJ 95/72) mit Hinweisen auf Schrifttum und Rechtsprechung dargelegt. Die erneute Prüfung gibt keinen Anlaß, von der dort vertretenen Auffassung abzuweichen; auf die Gründe jenes Urteils wird hingewiesen. Das LSG wird die erforderlichen Tatsachenfeststellungen nachzuholen und unter Beachtung der rechtlichen Beurteilung des Senats neu zu entscheiden haben.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS